

## ► Leserforum

**Umsatzsteerausweis durch Zahnarzt auf Laborrechnungen?**

**| FRAGE:** „Die Betriebsprüfung meiner Praxis ergab, dass ich den Hinweis auf § 19 UStG auf jeder Rechnung auszuweisen habe. Ich bin allerdings kein Kleinunternehmer, da ich ein umsatzsteuerpflichtiges Praxislabor unterhalte. Außerdem ist es schwierig, den geforderten Passus in der Praxissoftware einzupflegen, da ich Rechnungen mit und ohne Umsatzsteuer ausstelle. Der Softwareanbieter hat dafür keine Lösung. Was kann ich machen, was ist korrekt?“

**ANTWORT:** In dem beschriebenen Sachverhalt ist der Verweis auf § 19 UStG grundsätzlich falsch. Denn Sie sind aufgrund der Größe Ihres Eigenlabors kein Kleinunternehmer. Korrekt wäre, wenn Sie auf Ihren Laborrechnungen Umsatzsteuer ausweisen und auf den übrigen Rechnungen den Verweis „Steuerfreie Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 UStG“ aufbringen.

Letztere ist grundsätzlich Pflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG. Allerdings sind Sie als Zahnarzt in der Mehrzahl der Fälle vermutlich gar nicht verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, weil Ihre Patienten Privatpersonen, also Nichtunternehmer sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 UStG). Insofern sollten Sie bzw. Ihr Steuerberater dem Prüfer die Frage stellen, ob aus dem fiskalisch völlig folgenlosen Formfehler auf der Rechnung überhaupt eine Konsequenz zu ziehen sein kann, wenn die Rechnung an sich schon gar nicht verpflichtend auszustellen ist. M. E. ist insofern „ein bisschen formale Großzügigkeit“ angebracht, zumal der Formfehler nach § 26a UStG nicht bußgeldbewehrt wäre.

(beantwortet von StB Björn Ziegler, LZS Steuerberater, [lzs.de](http://lzs.de))

## ► Leserforum

**Einkommensteuer-Folgen bei Weiterführung der Gutachter-tätigkeit trotz Praxisaufgabe?**

**| FRAGE:** „Ich beende meine selbstständige Tätigkeit als Zahnarzt, erstelle aber weiterhin Gutachten. Ist die einmalige Steuerbegünstigung dadurch gefährdet?“ |

**ANTWORT:** Hier kann die Antwort nur lauten: Fragen Sie unbedingt Ihren Steuerberater, der die Einzelheiten kennt. Denn die Weiterführung der Gutachtertätigkeit kann nach hinten losgehen – es kommt auf die konkreten Umstände Ihres Einzelfalls an. Um eine Einkommensteuer-Begünstigung bei Praxisaufgabe nach § 16, § 34 EStG steuerlich sicher zu gestalten, können Sie ggf. einen Antrag auf eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt stellen. Doch dieser Antrag ist gebührenpflichtig und es dürfte tatsächlich schwierig sein, eine verbindliche Auskunft zu bekommen, weil es hier kaum um eine rechtliche Zweifelsfrage, sondern um Tatsachen geht.

**MERKE |** Im (zahn-)ärztlichen Bereich bedeutet schon die Weiterbehandlung von Patienten in relativ geringem Umfang oder die Neuaquisition von Patienten, dass die Tätigkeit als (Zahn-)Arzt nicht dauerhaft aufgegeben ist. Dementsprechend ist die Fortführung einer Gutachtertätigkeit zumindest als problematisch einzustufen.

Zahnarzt mit  
Eigenlabor ist i. d. R.  
kein Kleinunternehmer

Hier muss sogar gar  
keine Rechnung  
ausgestellt werden

Nicht ohne Steuer-  
berater tätig werden!

Schon Tätigkeiten in  
geringem Umfang  
können schaden